

Satzung des Vereins 'Lebenshilfe Kuh & Co.'

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen 'Lebenshilfe Kuh & Co', nach Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“)
- Der Sitz des Vereins ist beim jeweiligen 1.Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist die Förderung des Tier- und Umweltschutzes.
- Durch Vorträge und Infoveranstaltungen wird über die Zusammenhänge zwischen Tierhaltung, Umweltschutz und Konsumverhalten aufgeklärt.
- Durch den symbolischen Freikauf von „Nutztieren“ aus schlechter Haltung und deren Unterbringung auf einem Lebenshof, zur Veranschaulichung, wie „Nutztiere“ würdevoll und angemessen leben können. Ein Lebenshof wird nicht vom Verein selbst betrieben. Mit den Lebenshöfen werden Pensionsverträge abgeschlossen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, denen das Wohl der Tiere und deren tierschutzgerechte Haltung am Herzen liegt.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber im Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erreichung der Zwecke des Vereins mitzuwirken - Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod oder Auflösung der juristischen Person
- Austritt, durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
- Ausschluss, bei vereinschädigendem Verhalten oder der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes nach

Anhörung und/oder schriftlicher Stellungnahme jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern
- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. In wichtigen Angelegenheiten wie z. B. dem Freikauf weiterer Tiere hat der Vorstand gemeinsam zu entscheiden.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben zu delegieren.
- Der Vorstand beruft einmal jährlich schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung - - ein.
Er lässt den Mitgliedern eine schriftliche Tagesordnung zukommen.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Verhinderte Mitglieder können schriftlich oder per E-mail an den Vorstand abstimmen.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand.
- Sie stimmt über schriftliche Anträge ab, die vor der Mitgliederversammlung eingingen, über die Zulassung von Anträgen während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung stimmt über die Änderung der Satzung und die eventuelle Auflösung des Vereines ab. Hierfür ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Nur Anwesende sind stimmberechtigt.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Protokollanten und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8 Finanzierung

- Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Tierpatenschaften sowie Veranstaltungen.

§ 9 Haftung

- Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem des Vorstandes oder dem der Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
- Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere
- steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tier- und Umweltschutz.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Auflösungsbeschluss, wohin das Vermögen
- gehen soll.

§ 11 Ermächtigung des Vorstandes

- Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche vorzunehmen, die das Registeramt, das Finanzamt oder eine sonstige Behörde für erforderlich erachtet.

§ 12 Beschluss

- Diese Satzung ist durch die Versammlung der Gründungsmitglieder amin beschlossen worden.

- Diese abgeänderte Satzung, vgl. Schreiben des Amtsgerichts Freiburg vom 12.04.2014/Geschäftsnummern 00AR/858/16, wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Tengen, den 21.04.2016

.....
 (Sabine Massler, 1. Vorstand)